

## **Merkblatt**

### **Kennzeichnung von Erzeugnissen der Konfitüren-Verordnung, wie z.B. Konfitüre extra, Konfitüre, Gelee extra, Gelee**

**Kennzeichnungsvorschriften**, die nach der Konfitüren-Verordnung und nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu beachten sind:

1. Verkehrsbezeichnung

<b>Gelee extra</b>	unter Ergänzung der Fruchtart; bei mehr als zwei Fruchtarten kann auch der Begriff Mehrfrucht oder Anzahl der verwendeten Früchte angegeben werden
<b>Gelee</b>	
<b>Konfitüre extra</b>	„statt Konfitüre“ und „Konfitüre extra“ darf wieder der Begriff „Marmelade“ verwendet werden, wenn sie von Direktvermarktern z.B. auf Bauernmärkten oder Wochenmärkten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
<b>Konfitüre</b>	
<b>Marmelade</b>	für Erzeugnisse aus Zitrusfrüchten; unter Ergänzung der Fruchtart
<b>Marmelade</b>	

2. „Hergestellt aus ..... g Früchten je 100 g“

3. „Gesamtzuckergehalt ..... g je 100 g ( $\pm$  3 %; aber über 55 %) refraktometrisch bestimmt.

4. Zutatenliste:

Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung mit ihrer Verkehrsbezeichnung

- Gelierzucker (ist eine zusammengesetzte Zutat): Zucker, Geliermittel Pektin usw. (siehe Zutatenliste Gelierzucker) ist aufgeschlüsselt anzugeben, entsprechend dem Gewichtsanteil (siehe oben),
- bei Mehrfruchterzeugnissen sind die einzelnen Fruchtarten entsprechend ihrem Gewichtsanteil (siehe oben) anzugeben,
- bei Mehrfruchterzeugnissen sind zusätzlich die einzelnen Fruchtarten mit ihrem Gewichtsanteil anzugeben, wenn auf die einzelnen Früchte außerhalb der Zutatenliste hingewiesen wird,
- Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden.

5. Anschrift des Herstellers (es reicht der Name, Ort, evtl. mit Postleitzahl)

6. Mindesthaltbarkeitsdatum, angegeben in Tag/Monat/Jahr:

„mindestens haltbar bis .....“

7. Gewichtsangabe in „g“

Die Angaben 1., 6. und 7. sind in einem Sichtfeld anzubringen.

Bezüglich der Zusammensetzung sind die Vorschriften der Konfitüren-Verordnung, der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Diät-VO und der LMIV zu beachten.

Der Inhalt dieses Merkblattes wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein Neumünster zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Bekanntmachung vom 03. Juni 2013 (BGBl I S. 1426), VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) (L304/18), Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. S. 2151), Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe (Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung – LMZDV) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1362, Diätverordnung vom 28. April 2005 (BGBl I S. 1161)